

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 9

Artikel: Ein Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Autor: Baechtold, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 9 September 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Dr. A. Baechtold, Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug der Eidgenössischen
Justizabteilung, Bern

Vorbemerkung der Redaktion. Die öffentliche Fürsorge ist ganz wesentlich interessiert an einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität. Kürzlich war zu vernehmen, dass in einer schweizerischen Strafanstalt ein Inhaftierter pro Tag die Steuerzahler mit Fr. 120.— belastet. Hinzu kommen die Kosten für den Lebensunterhalt der Angehörigen, die unter der Verurteilung oft mehr zu leiden haben als der Täter im Vollzug. Und diese Kosten gehen meistens zulasten der öffentlichen Fürsorge. Bei den Aufwendungen für den Strafvollzug darf erwartet werden, dass alle Zielvorstellungen auf eine konstruktive und wirksame Sozialisation ausgerichtet sind. Wir stehen mit diesen Bestrebungen noch sehr am Anfang. Schon im Jahre 1955 schrieb der deutsche Kriminologe Hans von Hentig: "Trotz mancher Experimente, die niemals lange genug durchgeführt wurden, um sichere Ergebnisse zu erzielen, trotz Sportplatz, Schule und Arbeitssaal sind wir über mechanische Verwahrung nicht hinausgekommen, ist niemals genügend menschliche Bemühung und genug Geld auf die Ausprobung ernsthafter und nachhaltiger Therapie verwendet worden . . . Für diese erwachsenen Stiefkinder haben wir, unter dem Druck der Überbevölkerung und der Entwertung des Menschen, niemals so viel Zeit und Geld gehabt wie für die Kultur von Haustieren und Nutzpflanzen." Was vor allem in unseren Polizeikorps und in der psychiatrischen Krankenpflege schon lang verwirklicht worden ist, das soll nun — endlich — im Bereich des Strafvollzuges nachgeholt werden: Dem Vollzugspersonal, das eine der schwersten Aufgaben, die man sich denken kann, zu bewältigen hat, soll eine berufsbegleitende Grundausbildung vermittelt werden. Damit wird eine der elementaren Voraussetzungen geschaffen, um den Strafvollzug effizienter zu gestalten. Bereits im Jahre 1971 hat der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht das von Kurt Dübi verfasste Handbuch über den Straf- und Massnahmenvollzug herausgegeben, nachdem Wolfgang Mittermeier schon 1954 seine Abhandlung über Gefängnis-

kunde in Deutschland veröffentlicht hatte. Aus den USA wäre etwa hinzuweisen auf "The Way to Prison Work, In-Service Training Program of the Federal Prison System", Washington 1946. Es ist sehr zu hoffen, dass die vorgesehene Grundausbildung des Vollzugspersonals dazu beiträgt, dem kriminell gewordenen Menschen mit einer positiv-nüchternen Haltung, mit emotionaler Freiheit zu begegnen, der differenzierte diagnostische Überlegungen zugrunde liegen, die unabdingbare Voraussetzung jeder sozialen Therapie sind. Und es ist zu hoffen, dass es der Vollzugsanstalt der Zukunft in noch viel stärkerem Masse als bisher gelingen möge, auf die individuelle Persönlichkeit des Täters einzugehen, um diesen Menschen für die Gemeinschaft zu gewinnen, in der er sich in Zukunft, nach der Entlassung, mit hinreichend innerer Befriedigung im legalen Raum zurechtfinden sollte. M.H.

Die Frage nach der charakterlichen und fachlichen Qualifikation der im Strafvollzug tätigen Menschen ist ein aktuelles Thema – seit mindestens zweihundert Jahren. Schon Pestalozzi forderte in seinem "Arner-Gutachten", man müsse die "Behandlung der Gefangenen in die Hand der edelsten, unabhängigen und erlauchtsten Männer" legen. In jüngster Zeit erscheint kaum eine Publikation zum Thema "Strafvollzug", in der nicht das Postulat einer verbesserten Ausbildung des Strafvollzugspersonals erhoben wird, und in den "Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen" des Europarates lesen wir unter Ziffer 46 und 47 die nachfolgenden Ausführungen:

"46. (1) Die Vollzugsverwaltung trägt für die sorgfältige Auswahl des Personals eines jeden Dienstgrades Sorge, da von der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung der Bediensteten für ihre Aufgabe die richtige Gestaltung des Vollzuges in den Anstalten abhängt . . .

47. (1) Die Bediensteten müssen ein angemessenes Bildungs- und Intelligenzniveau besitzen. (2) Bei Antritt des Dienstes müssen die Bediensteten einen Ausbildungskursus über ihre allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen. (3) Während ihres beruflichen Werdeganges haben die Bediensteten ihre Kenntnisse und ihre beruflichen Fähigkeiten durch Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern. Diese werden in geeigneten Zeitabständen von der Zentralverwaltung veranstaltet."

Angesichts dieser allgemeinen Übereinstimmung mag es erstaunen, dass das Strafvollzugspersonal in der Schweiz noch heute ohne fachspezifische Ausbildung seine anspruchsvolle Aufgabe erfüllen muss. Denn die seit Jahren vom Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht durchgeführten und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement weitgehend finanzierten Einführungs- und Weiterbildungskurse können den Anforderungen an eine eigentliche Berufsausbildung und an eine systematische Weiterbildung des Personals nicht gerecht werden.

Obwohl auch in den anderen Staaten Westeuropas das Problem einer adäquaten Ausbildung des im Strafvollzug tätigen Personals keineswegs als gelöst betrachtet werden kann, verfügen diese doch – teilweise seit Jahrzehnten – über Ausbildungsstätten, die das

gesamte Personal auf seine zukünftigen Aufgaben vorbereiten. Wenn dies in der Schweiz bis heute noch nicht der Fall ist, so wohl deshalb, weil der föderalistische Aufbau unseres Strafvollzugssystems eine Zentralisierung des Ausbildungsbereiches aus rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen erheblich erschwert. Heute steht immerhin fest, dass das "*Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal*" nach insgesamt fünfjährigen Vorarbeiten im Jahre 1978 seinen Betrieb aufnehmen wird.

Es sind insbesondere drei Überlegungen, die zur Schaffung dieses Ausbildungszentrums geführt haben. Erwähnt sei zunächst die *berufspolitische* Dimension: In einer Gesellschaft wie der unseren, wo die soziale und wirtschaftliche Stellung des Bürgers weitgehend von seiner formalen Ausbildung abhängt, ist es kaum mehr denkbar, genügend und hinreichend qualifiziertes Personal für eine so belastende Tätigkeit rekrutieren zu können, wenn dafür keine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt wird. An zweiter Stelle sei auf das *anstaltspolitische* Interesse an der Personalausbildung hingewiesen: Die Population der Anstalten hat sich im Verlaufe der letzten Jahre verändert, insbesondere dadurch, dass sich viele Militärdienstverweigerer, Drogenabhängige und Wirtschaftskriminelle in bezug auf ihr intellektuelles Niveau, ihre Ausbildung und ihre soziale Herkunft vom "traditionellen" Gefangenen nicht unwesentlich unterscheiden. Dazu kommt, dass die Persönlichkeit der Gefangenen immer häufiger als stark gestört bezeichnet werden muss. Aus diesen Gründen ist die Aufgabe des Strafvollzugspersonals noch anspruchsvoller geworden. Als die wohl wichtigste Motivation für die Schaffung einer Berufsausbildung ist schliesslich das *kriminalpolitische* Interesse an ausgebildetem Personal zu bezeichnen. Denn offensichtlich genügt es nicht, dass im Strafgesetzbuch die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft als die praktische Aufgabe des Strafvollzugspersonals postuliert wird. Vielmehr muss dieses Personal tatsächlich in die Lage versetzt werden, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Spezialisten (Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen und Psychiater) seinen Beitrag für die Erfüllung dieses schwierigen Auftrages zu leisten.

Nach einem knappen Rückblick auf die Vorarbeiten, die zur Schaffung dieses Ausbildungszentrums geführt haben, soll im folgenden die in Aussicht genommene Ausbildungskonzeption vorgestellt werden, wobei wir uns nacheinander dem Rechtsträger des Ausbildungszentrums, der Ausbildungsorganisation und dem Lehrplan zuwenden wollen.

I

Im Sommer 1973 beauftragte der Zentralvorstand des *Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht* eine Arbeitsgruppe mit der Abklärung der Frage, ob und in welcher Art eine Berufsschule für das Strafvollzugspersonal geschaffen werden kann. Der unter dem Präsidium von H. Anselmier, dem ehemaligen Leiter der waadtländischen Strafvollzugsadministration, stehenden Arbeitsgruppe gehörten neben dem Schreibenden die Sekretäre der drei Strafvollzugskonkordate, zwei Anstaltsdirektoren und zwei Personalvertreter an. Der Bericht der Arbeitsgruppe vom Dezember 1974 ent-

hält im wesentlichen eine Lehrplanübersicht, Hinweise auf die Organisationsstruktur der Ausbildungsstätte sowie eine Betriebskostenrechnung.

In der Folge stiess insbesondere die Lehrplanübersicht auf teilweise heftige Kritik, sowohl bei den in der *Koordinationsgruppe Gefangenenhilfe und Strafreform* zusammengeschlossenen Vereinigungen als auch innerhalb der *Strafanstaltsdirektoren*, die einen eigenen Lehrplan ausgearbeitet hatten. In Beantwortung einer Anfrage der *Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (JPK)* empfahl im Dezember 1975 der Vorsteher des *Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD)* eine Neubearbeitung des Lehrplanes sowie die Festlegung der Trägerschaft des Ausbildungszentrums. Dieser Anregung Folge leistend, setzte die JPK zwei Kommissionen ein, mit dem Auftrag, die mit der Trägerschaft des Ausbildungszentrums und dem Ausbildungsprogramm zusammenhängenden Fragen zu bearbeiten.

Die unter dem Präsidium von Regierungsrat Böckli (Thurgau) stehende *Trägerschaftskommission* entschied sich aufgrund dreier Alternativentwürfe für die Rechtsform der Stiftung und legte einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Stiftungsurkunde vor. Die *Lehrplankommission*, präsiert vom 1. Sekretär der Polizeidirektion des Kantons Bern, Fürsprecher W. Dübi, setzte sich aus je einem Vertreter der beiden übrigen Strafvollzugs konkordate (H. Auberson und A. Wismer), zwei Anstaltsleitern (Direktor Brenzikofer und Direktor Burren), einem Vertreter der Schulen für Sozialarbeit (Dr. Walgis) und dem Schreibenden zusammen. Der von dieser Kommission erarbeitete Lehrplanentwurf wurde der Koordinationsgruppe Gefangenenhilfe und Strafreform zur Vernehmlassung unterbreitet. Nachdem sich die Koordinationsgruppe mit dem Lehrplanentwurf grundsätzlich einverstanden erklärt hatte, wurde er zusammen mit dem Entwurf der Stiftungsurkunde anfangs November 1976 von der JPK genehmigt.

Aufgrund dieser Unterlagen ermächtigte der Bundesrat den Vorsteher des EJPD mit Beschluss vom 3. November 1976 zur Unterzeichnung der Stiftungsurkunde. Der Unterzeichnungsakt fand am 10. Februar 1977 in Bern statt, so dass nach der Bestellung der Stiftungsorgane der Direktor des Ausbildungszentrums gewählt werden kann.

II

Rechtsträger des Ausbildungszentrums ist also eine *Stiftung*, als Stifter konnten neben dem Vorsteher des EJPD, Bundespräsident Furgler, die drei Präsidenten der Strafvollzugs konkordate und der Präsident der JPK, also die Regierungsräte Bachmann und Bauder und die Staatsräte Bender und Bonnard, gewonnen werden.

Die JPK wendet der Stiftung einen einmaligen Betrag von 100 000 Franken als *Anfangskapital* zu; Die Finanzierung der jährlichen *Betriebskosten* erfolgt durch Beiträge der Kantone und – gestützt auf das Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten – durch Bundesbeiträge. Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich rund einen Drittel der gesamten Betriebskosten decken. Obwohl der im Jahre 1974 erarbeitete Kostenvoranschlag der neuen Ausbildungskonzeption noch nicht ange-

passt werden konnte, ist jährlich mit Betriebskosten in der Grössenordnung von einer halben Million Franken zu rechnen.

Oberstes Organ der Stiftung ist der Schulrat (Stiftungsrat), dem 15 Mitglieder angehören. Sieben Mitglieder werden durch die JPK gewählt (2 Vertreter der Konferenz und 5 Vertreter der Anstalten), drei Mitglieder durch die drei Konkordate. Dazu kommen zwei Vertreter des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht sowie drei vom EJPD gewählte Mitglieder, wovon ein Vertreter der Universitäten.

Der *Schulausschuss* übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und setzt sich zusammen aus dem vom Schulrat gewählten Präsidenten, drei Konkordatssekretären, einem Vertreter des EJPD und dem Schulleiter mit beratender Stimme.

Die Errichtung einer Stiftung als Rechtsträger der Ausbildungsstätte mag – insbesondere im Vergleich mit dem Ausland – als eine etwas absonderliche Lösung erscheinen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen und faktischen Gegebenheiten wird man diese Lösung indessen als einen angemessenen, für die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zwischen Anstalt, Kanton und Eidgenossenschaft förderlichen Weg bezeichnen können. Es besteht auch eine gute Chance, dass der vielseitig zusammengesetzte Schulrat zu einem echten Forum für die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes und damit des Straf- und Massnahmenvollzuges überhaupt werden kann.

III

Bei der Festlegung der *Ausbildungsorganisation* musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Einstellung des Strafvollzugspersonals Sache der einzelnen Kantone ist. Da der Strafvollzug zudem einen zahlenmässig kleinen Teilarbeitsmarkt darstellt, ist es nicht denkbar, dass die Ausbildungsstätte die Berufsausbildung für einen anonymen Arbeitsmarkt durchführt. Als Zulassungskriterium wird deshalb vorgesehen, dass der Bewerber bereits über eine Anstellung in einer Anstalt verfügt. Daraus ergibt sich auch bereits, dass die Ausbildung *berufsbegleitend* zu erfolgen hat. Neben den besseren Voraussetzungen einer berufsbegleitenden Ausbildung für eine bestmögliche Integration von Theorie und Praxis spricht dafür auch der Sachverhalt, dass es sich bei der Berufsausbildung des Strafvollzugspersonals in der Regel um eine *Zweitausbildung* handeln wird. Dies ist übrigens durchaus wünschbar; eine minimale Lebens- und Berufserfahrung ist als Zulassungskriterium voranzusetzen.

Die Berufsschule soll grundsätzlich allen im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen offenstehen, doch ist der Lehrgang speziell auf die Bedürfnisse des Strafvollzugspersonals im engeren Sinne, also auf die *Aufseher* und die *Werkmeister*, ausgerichtet. Im Interesse einer möglichst guten Anpassung der Ausbildungsorganisation an die Voraussetzungen der in der Regel aus dem aktiven Berufsleben kommenden Schulabsolventen wurde der Theoriestoff auf *drei Blöcke* verteilt, die in die praktische Arbeit in den Strafanstalten eingebettet werden. Damit konnte auch für die Anstalten eine Lösung gefunden werden, die es ermöglichen sollte, dass diese ihre Mitarbeiter auch tatsächlich für die Berufsausbildung freistellen können.

Es ist vorgesehen, dass sich die Berufsausbildung insgesamt über zwei Jahre erstrecken wird: Einem "Vorpraktikum" von einigen Monaten schliesst sich ein erster Theorieblock von vier Wochen an, der als "*Orientierungsphase*" bezeichnet wird. Nach einem weiteren Einsatz in der Anstalt folgt eine achtwöchige "*Intensivierungsphase*" und nach erneutem Unterbruch eine 1–2wöchige "*Spezialisierungsphase*", während welcher die Aufseher von den Werkmeistern getrennt ausgebildet werden. Die Berufsausbildung wird mit einer zu einem Diplom führenden Prüfung abgeschlossen.

Diese Ausbildungsorganisation bedingt natürlich, dass die praktische Arbeit in der Anstalt – wenn immer möglich in verschiedenen Anstalten – durch die Schule begleitet wird. Deshalb sollen in den Anstalten *Praktikumsleiter* rekrutiert und in einem dreiwöchigen Kurs auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

Neben der eigentlichen Berufsausbildung und dem dazugehörigen Kurs für Praktikumsleiter wird das Ausbildungszentrum auch *Einführungskurse für Kadermitglieder* anbieten: Ein dreiwöchiger Kurs für die Mitglieder der "Spezialdienste" (Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Gruppenbetreuer usw.) wird diese auf ihr spezielles Berufsfeld vorbereiten, und ein zweiwöchiger Kurs ist als Einführung für Anstaltsleiter und Verwalter gedacht. Ferner werden jährlich *Weiterbildungskurse* von einer Woche für das gesamte Anstaltspersonal durchgeführt.

Im folgenden werden wir uns ausschliesslich der Berufsausbildung für das Strafvollzugspersonal zuwenden.

IV

Die Aufstellung eines *Lehrplanes* für die Berufsausbildung des Strafvollzugspersonals erfordert einen Konsens über dessen Berufsbild und somit auch über die Zielsetzungen des Straf- und Massnahmenvollzuges. Denn daraus ergibt sich, über welche Endqualifikationen ein Absolvent der Schule verfügen muss und welche Eingangsqualifikationen vom Auszubildenden erwartet werden können und verlangt werden müssen. Diesen Fragen konnte die Lehrplankommission im einzelnen nicht nachgehen. Deshalb hat sie in der Einleitung zu ihrem Bericht an die JPK festgehalten, dass das "nachstehende Stoffprogramm nicht mehr als einen ersten Schritt in Richtung auf eine Umsetzung der Zielvorstellungen in einen praxisbezogenen und problemorientierten Lehrplan" darstellt. Vor der Inbetriebnahme des Ausbildungszentrums seien somit noch die folgenden *Vorbereitungsarbeiten* durchzuführen:

"a) Es werden alle im Zusammenhang mit der Unterrichtsgestaltung stehenden Fragen zu klären sein. Schon im jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass jene Methoden im Vordergrund stehen werden, welche sich für eine Integration der Lehrinhalte im Dienste der Praxis besonders gut eignen (Übungen, Fallbesprechungen, Rollenspiele, Aussprache mit Gefangenen usw.).

b) Die Spezialisierung der Ausbildung bzw. einzelner Ausbildungselemente ist sorgfältig zu studieren (insbesondere in bezug auf das Personal der Untersuchungsgefängnisse, die Gruppenbetreuer und die Einweisungs- und Vollzugsbeamten).

c) Schliesslich ist der Koordination der theoretischen mit der praktischen Ausbildung in den Anstalten selbst grösste Beachtung zu schenken. Zu prüfen ist neben der Frage der Durchführung von Praktika insbesondere auch die Form der Praxisbegleitung durch das Ausbildungszentrum sowie die Vorbereitung der Praxisleiter in den einzelnen Anstalten auf ihre Aufgabe.

d) Ethische Grundsätze sind zu berücksichtigen; daher ist ihre Form des Einbezugs in die Ausbildung abzuklären.

e) Die Eintritts- und Abschlussqualifikationen des Vollzugspersonals müssen im voraus festgelegt sein, desgleichen die Richtlinien für die Ausbildung und die Diplomierung.”

Im weiteren hat die Lehrplankommission folgendes festgehalten:

“Die Entwicklung des Lehrplanes gehört zu den permanenten Aufgaben der dafür verantwortlichen Organe. Es ist zweckmässig, die ersten zwei Jahre des Schulbetriebes als experimentelle Phase besonderer Art zu kennzeichnen. Lehrplanentwicklung, Lehrplanorganisation, Lernziele usw. müssen anschliessend kritisch ausgewertet werden.

Zur Verwirklichung der verschiedenen Postulate haben in der Lehrplankommission neben den Anstaltspraktikern auch Vertreter der Wissenschaften und Fachleute der Lehrplanentwicklung mitzuarbeiten.”

Der heute vorliegende Lehrplanentwurf ist in Kenntnis der Tatsache zu würdigen, dass er nur als eine Vorstufe des eigentlichen Lehrplanes zu verstehen ist, dass eine eigentliche Lehrplanentwicklung mit der Aufgabe, die einzelnen Fachdisziplinen im Hinblick auf die Lernziele zu integrieren und Theorie und Praxis optimal aufeinander zu beziehen, somit noch zu leisten ist. Da es hier nicht möglich ist, den neun Seiten umfassenden Lehrplanentwurf abzdrukken, haben wir die verschiedenen Fächer untenstehend in 8 Fächergruppen zusammengefasst.

Lehrplan (Zusammenfassung)

<i>Fächergruppe</i>	<i>Std.</i>	<i>Anteil</i>
1. Humanwissenschaftliche Grundlagen (Soziologie, Sozialpädagogik, Sozialpsychologie, Psychopathologie, Kriminologie)	107	23 %
2. Verhaltenstraining und Verhaltensbeeinflussung	70	15 %
3. Sport	24	5 %
4. Recht (Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht)	40	8 %
5. Straf- und Massnahmenvollzug (System, Anstaltsbetrieb)	99	21 %
6. Kriminalistik und Sicherheitsaufgaben	38	8 %

	<i>Std.</i>	<i>Anteil</i>
7. Geschichte und Staatskunde	24	5 %
8. Übriges (Schriftliches Arbeiten, Erste Hilfe, Kreative Tätigkeit, Personalfragen usw.)	75	15 %
Insgesamt	476	100 %

Diese Zusammenfassung vermittelt natürlich nicht mehr als eine grobe Gewichtung der einzelnen Lehrinhalte. Im ausführlichen Lehrplanentwurf werden die einzelnen Fächer durch eine Umschreibung ihrer Inhalte und der beruflichen Qualifikationen der Dozenten weiter präzisiert. Es ist deshalb wohl zweckmässig, die Zusammenfassung kurz zu erläutern.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass einige Fächer nicht in erster Linie auf die Vermittlung von berufsrelevantem Wissen und den entsprechenden Fähigkeiten ausgerichtet sind, sondern vorab zum Ziel haben, die *Persönlichkeit der Teilnehmer* zu differenzieren und zu stärken. Zu diesen Fächern gehört der *Sport* (Gymnastik, Leichtathletik, Mannschaftssport, Selbstverteidigung; vermittelt durch einen Sportlehrer), aber auch die *kreative Tätigkeit* (schöpferisches Schaffen wie Malen und Modellieren; vermittelt durch einen Kunstgewerber) und insbesondere natürlich das *Verhaltenstraining* (gruppen-dynamische Übungen zur Förderung der individuellen Belastbarkeit und Sicherheit; vermittelt durch einen Gruppentrainer). Diese also grundsätzlich teilnehmerzentrierten Fächer werden indessen als Nebeneffekt auch bewirken, dass einige in kreativer oder sportlicher Hinsicht besonders befähigte Absolventen in der Anstalt zu einer Erweiterung des Freizeitangebotes beitragen können.

Auf einer anderen Ebene liegen die für die Tätigkeit des Vollzugspersonals relevanten *Grundlagendisziplinen*. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die in der Fächergruppe "*Humanwissenschaftliche Grundlagen*" zusammengefassten Disziplinen von Bedeutung, aber auch die verschiedenen *Rechtsfächer* sowie *Geschichte* und *Staatskunde*. Die Ausbildung in diesen Disziplinen bezweckt selbstverständlich nicht, die Teilnehmer in Psychopathologie, Vormundschaftsrecht, Zeitgeschichte usf. auszubilden. Vielmehr soll das berufsrelevante Wissen aus diesen Disziplinen zusammengetragen und in Hinblick auf die berufliche Praxis ausgewertet werden. Die "Berufsrelevanz" der Grundlagendisziplinen lässt sich natürlich von sehr verschiedenen Bedürfnissen her definieren: Diese Disziplinen können zunächst zu einer reflektierteren Definition der eigenen Rolle des Vollzugsbeamten und seines Selbst beitragen, zu einem differenzierteren Verständnis der Verhaltensweisen der Gefangenen, zu kontrollierteren Reaktionen auf dieses Verhalten, sie können aber auch teilweise instrumental eingesetzt werden (Gespräche mit Gefangenen über Familienprobleme, Rechtsfragen usw.). Die "Grundlagenfächer" sind somit sowohl in bezug auf die oben besprochene Differenzierung und Stärkung der Persönlichkeit des Vollzugspersonals als auch auf das instrumentale Berufswissen im engeren Sinne von Bedeutung.

Instrumentales Berufswissen im engeren Sinn, insbesondere Kenntnisse über das Berufsfeld, vermitteln speziell die Fächergruppen "*Straf- und Massnahmenvollzug*" (Geschichte, Systeme, Funktionen; Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Konkordaten; Organe im In- und Ausland; Organisation der Anstalt; Vollzugsregime; Schutzaufsicht; internationale Tendenzen) und "*Kriminalistik und Sicherheitsaufgaben*". Es versteht sich von selbst, dass dieses instrumentale Berufswissen für das Strafvollzugspersonal von grösster Bedeutung sein muss, wohl nicht als Sinn, aber als Voraussetzung seiner Tätigkeit.

V

Nachdem heute also die rechtlichen, materiellen und institutionellen Voraussetzungen für die Durchführung einer Berufsausbildung für das Strafvollzugspersonal geschaffen sind, wird der Erfolg dieses Vorhabens im wesentlichen von drei Dingen abhängen. Zum einen davon, ob es gelingen wird, für die *Leitung des Schulbetriebes* eine fachlich gut ausgewiesene, durchschlagskräftige *und* kooperative Persönlichkeit und für den Ausbildungsbetrieb die entsprechenden Dozenten zu gewinnen. Zum zweiten davon, ob die oben erwähnten Vorbereitungsarbeiten im Bereiche der *Lehrplanentwicklung* seriös durchgeführt werden können. Und schliesslich hängt alles davon ab, dass der *Enthusiasmus*, der zur Schaffung des Ausbildungszentrums geführt hat, auch während der Realisierungsphase aufrechterhalten werden kann. Denn die Auswirkungen des Ausbildungszentrums werden sich für die Anstalten vorerst wohl überwiegend als administrative und führungstechnische Probleme zeigen und im gesamten Personal das Bedürfnis nach Grundsatzdiskussionen wecken. Dies wird die für den Strafvollzug verantwortlichen Organe und Persönlichkeiten veranlassen, erneut eine Standortbestimmung insbesondere in bezug auf die grundlegenden anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen des Strafvollzugs sowie die Berufsethik des Vollzugspersonals vorzunehmen.

Protokoll der 70. Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 2. Juni 1977 in Basel, Mustermesse

Der Präsident der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Herr Rudolf Mittner, Chur, begrüsst 705 erschienene Teilnehmer, unter ihnen die Gäste der Bundesverwaltung, Vertreter der Kantone Basel-Stadt und Baselland sowie verschiedener befreundeter Organisationen und den Referenten des heutigen Tages, Herrn Nationalrat Dr. Heinz Bratschi, Fürsorge- und Gesundheitsdirektor der Stadt Bern. Der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel wünscht der Präsident zum 200jährigen Jubiläum ihrer Gründung alles Gute.

Der Präsident erteilt Herrn Regierungsrat Dr. Hansruedi Schmid das Wort:

Der Vorsteher des Sanitätsdepartementes freut sich, die Tagungsteilnehmer als Gäste der Kantone Basel-Stadt und Baselland in Basel begrüssen zu können. In partnerschaftli-

cher Absprache haben sich beide Kantone dahin verständigt, dass der Sprecher die Teilnehmer im Namen beider Kantone begrüsst. Das soziale Basel ist in der Eidgenossenschaft zu einem eigentlichen Begriff geworden. Am Anfang des Aufbaues dieser vielgerühmten Basler Sozialstruktur stand aber nicht etwa staatliche Sozialpolitik. Lange bevor sich die Erkenntnis durchsetzte, dass Fürsorge für Arme, Kranke und Erwerbslose in erster Linie eine Aufgabe des Staates sein müsse, hat es in Basel eine im Vergleich zu andern Städten grosszügige und wirksame private Sozialpolitik gegeben. Während sich im Mittelalter im Rahmen tätiger Nächstenliebe vor allem die Kirche um die Armen bemühte, waren es im 19. Jahrhundert vorwiegend die stark in der Kirche und im Glauben verwurzelten protestantischen Konservativen, die als Seidenbandfabrikanten und Handelsherren eine für jene Zeit fortschrittliche soziale Einstellung an den Tag legten. Ihre Fürsorge erstreckte sich in erster Linie auf ihr Stammpersonal, das sie nach heutiger Auffassung zwar unglaublich kurz hielten und, und das ist das Wesentliche, das sie auch in keiner Not im Stich liessen. Sicher ist aber, dass die baslerische Besonderheit ausgeprägter Initiative im weiten Bereich der Fürsorge bis auf den heutigen Tag Nachwirkungen hat. So wird heute noch den in Not geratenen Mitbürgern der Stadtgemeinde die notwendige Unterstützung und Fürsorge durch das Bürgerliche Fürsorgeamt gewährt; die Gemeindeverwaltungen der beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen sind ihrerseits für ihre Bürger zuständig.

Aber alle übrigen Kantonseinwohner und Ausländer werden von der Allgemeinen Sozialhilfe, einem privaten Verein, betreut, der allerdings beachtliche staatliche Subventionen erhält.

Die organisatorische Zersplitterung des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens begegnet indessen, das sei hier nicht verschwiegen, zunehmender Kritik. In der Tat kann es nicht mehr als zeitgemäss gelten, dass gleiche oder ähnliche fürsorgerische Aufgaben von verschiedenen Ämtern und einer erklecklichen Zahl von privaten Institutionen wahrgenommen werden, wobei erst noch die unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu beachten sind. Um die verständliche Verwirrung bei Fürsorgebedürftigen abzubauen und um eine bessere Übersicht zu erhalten, wird eine einheitliche Fürsorgegesetzgebung angestrebt; entsprechende Vorstudien sind im Gange. Auch wird auf längere Sicht die Schaffung eines Wohlfahrtsamtes geprüft, das dem Berechtigten konzentriert alle Dienste anbieten soll, die für ihn in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestrebungen zu sehen, die "Allgemeine Sozialhilfe" und das "Bürgerliche Fürsorgeamt" administrativ und räumlich zu vereinigen.

Was Ihnen hier für den baslerischen Fürsorgebereich skizziert wurde, ist Zukunftsmusik. Die organisch über viele Jahrzehnte gewachsenen Einrichtungen und Verhältnisse lassen sich nicht so rasch und grundlegend verändern, und vielleicht ist es auch gut so.

Im Mittelpunkt wirksamer Fürsorge kann nicht die Organisation, sondern muss der Mensch stehen. Der Fürsorger muss sich mehr und mehr durch rein menschliche Qualitäten auszeichnen. Es ist nicht damit getan, Beiträge etwa zum Lebensunterhalt und an die Miete zu bewilligen und auszurichten.

Wer heutzutage die Hilfe einer Fürsorgeeinrichtung in Anspruch nimmt, der erwartet eine Betreuung, die weit über finanzielle Unterstützung hinausgeht. Die Fürsorgefälle sind zahlenmässig zurückgegangen; sie sind dafür schwieriger und zeitraubender geworden. Sie verlangen ganzen Einsatz des Fürsorgers. Er muss mit Herz und Seele dabei sein. Die "Buchhalter-Seele" allein reicht längst nicht mehr aus. Die Anforderungen an einen Fürsorger haben beachtlich zugenommen. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, müsste er neben Kaufmann auch noch Erzieher, Psychologe und Theologe sein!

Ich weiss, was ein Fürsorger leisten muss. In meiner früheren Tätigkeit war ich während vieler Jahre staatlicher Delegierter im Vorstand der Allgemeinen Sozialhilfe. Überdies habe ich seinerzeit die Verwandtenunterstützungsfälle zuhanden des Regierungsrates bearbeitet. Ich bin also durchaus legitimiert, Ihre Arbeit sachkundig zu würdigen und Ihnen für Ihre aufopfernde Tätigkeit im Dienste der vom Schicksal benachteiligten Mitbürger verdienten Dank und Anerkennung auszusprechen. Ihr unentwegter Einsatz braucht Kraft und zehrt an Ihrer Substanz. Es ist notwendig, wie man so schön sagt, die Batterie gelegentlich wieder aufzuladen. Diesem Zweck dient unter anderem wohl auch die heutige Konferenz. Sie soll nicht nur im Zeichen fachlicher Weiterbildung stehen, sondern auch ausserdienstlich Kontakt fördern und eine gewisse Erhöhung vom grauen Alltag ermöglichen.

Herr Regierungsrat Dr. Schmid wünscht der Tagung einen guten Verlauf und ein paar gemütliche Stunden in Basel und seiner nähern Umgebung.

Der Präsident dankt Herrn Regierungsrat Dr. H.R. Schmid für die Begrüssung und leitet über zu den

Statutarischen Geschäften

a) Der Tätigkeitsbericht des Präsidenten liegt gedruckt vor.

Herr Mittner weist auf einige wichtige Anliegen in seinem Bericht, insbesondere auf die Auswirkungen der Konjunktur auf unsere Arbeit, hin. Er übergibt das Wort dem Vizepräsidenten, Herrn Dr. Stebler, Solothurn. Herr Dr. Stebler führt aus, dass der geschäftsleitende Ausschuss, der Vorstand und die Kommissionen eine stets zunehmende Aktivität entwickeln. So wurden für gesetzgeberische Arbeiten, die im Berichtsjahr im Vordergrund standen, zweitägige Vorstandssitzungen abgehalten. Für die Leitung dieser Aktivitäten verdient in erster Linie unser geschätzter Präsident den aufrichtigen Dank und die volle Anerkennung. Er hat es wiederum verstanden, die vielfältigen angefallenen Aufgaben- und Problemkreise unter eine relativ grosse Zahl von Mitarbeitern aufzuteilen, so dass ein grosser Kreis von Mitarbeitern im Verlauf des Berichtsjahres für unsere Konferenz aktiv tätig war. Seine Mitarbeiter stellen sich für diese Arbeiten gerne zur Verfügung, besonders weil im Arbeitsausschuss und im grossen Vorstand eine gute Kollegialität besteht, die weitgehend auf die Initiative und Persönlichkeit des Präsidenten zurückzuführen ist. Für diese anspruchsvolle Arbeit und seinen grossen Einsatz verdient Herr Rudolf Mittner

unseren besten Dank, und ich möchte Sie ersuchen, dem erstatteten Tätigkeitsbericht unseres Präsidenten die Zustimmung zu erteilen.

Nachdem sich keiner der Anwesenden zum Bericht äussert, wird der Tätigkeitsbericht mit grossem Applaus genehmigt.

- b) Für Frl. Louise Kissling, Protokollführerin, die wegen Arbeitsüberlastung zurücktritt und deren Arbeit und Einsatz bestens verdankt werden, schlägt der Vorstand vor: Herrn Erich Schwyter, Bern, der mit Applaus gewählt wird.

Herr D. Monnet, Vertreter des Kantons Waadt, war von 1959 bis 1965 im Arbeitsausschuss und von 1965 bis heute im Vorstand. Altershalber tritt er nun zurück, seine Verdienste werden vom Präsidenten bestens verdankt.

Als Nachfolger schlägt der Vorstand vor: Herrn Gilbert Sandoz, Chef d'assistance et prévoyance publique du Canton de Vaud. Herr Sandoz wird mit Applaus als Mitglied des Vorstandes gewählt.

Herr Fritz Tschanz, Vorstandsmitglied, tritt zurück, weil er sein Amt als Fürsorgeinspektor des Kantons Bern aufgibt und wieder eine Pfarrei übernimmt. Herr Pfr. Tschanz trat 1969 als Nachfolger unseres damaligen Präsidenten, Herrn Dr. Max Kiener, in den Vorstand als Vertreter des Kantons Bern ein. Der Präsident dankt dem scheidenden Kollegen für seinen Einsatz und seine Arbeit für die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge. Der Vorstand ist heute nicht in der Lage, einen Ersatz für Herrn Pfr. Tschanz vorzuschlagen, da sein Amtsnachfolger noch nicht gewählt ist. Er wird an der nächsten Jahresversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

- c) *Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget*

Herr Josef Huwiler, Luzern, verliest und kommentiert die Jahresrechnung. Diese schliesst bei Einnahmen von Fr. 41 435.05 und Ausgaben von Fr. 44 397.35 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2 962.30 ab.

Die Rechnungsrevisoren, Herren Hans Imholz, Uri, und Werner Kneubühler, Winterthur, beantragen in ihrem Bericht vom 11.3.1977 der Konferenz die Genehmigung der vorzüglich geführten Jahresrechnung und Déchargeerteilung. Die Jahresrechnung wird unter Verdankung an den Quästor genehmigt. Der Voranschlag für 1977 sieht bei Fr. 36 600.— Einnahmen und Fr. 37 000.— Ausgaben einen vermutlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 800.— vor.

Der Vorstand stellt fest, dass bei den bisherigen Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen das Rechnungsgleichgewicht, insbesondere wegen der vermehrten Aktivität, nicht mehr herzustellen ist. Er schlägt daher vor, die Mitgliederbeiträge ab 1.1.1978 um Fr. 10.— pro Jahr zu erhöhen bei einem Maximalbeitrag von Fr. 250.—.

Dem Budget 1977 und der Erhöhung der Mitgliederbeiträge um Fr. 10.— pro Jahr ab 1.1.1978 wird ohne Diskussion zugestimmt.

Der Präsident dankt allen Anwesenden für das in den Vorstand gesetzte Vertrauen: er erteilt Herrn Nationalrat Dr. H. Bratschi, Fürsorge- und Gesundheitsdirektor der Stadt Bern, das Wort zum Thema "Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im System der sozialen Sicherheit".

Das mit grosser Aufmerksamkeit und kräftigem Applaus aufgenommene Referat ist in Nr. 8/1977 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge erschienen. Es wird auch als Separatdruck erhältlich sein.

Herr Mittner dankt dem Referenten für seine ausgezeichneten Ausführungen.

Herr Monnet, Lausanne, dankt für die Abschiedsworte des Präsidenten, das Abschiedsgeschenk sowie die Zusammenarbeit und Kameradschaft innerhalb der Konferenz. Er wünscht der Konferenz weiterhin guten Erfolg in der Arbeit zugunsten unserer benachteiligten Mitbürger.

Am Nachmittag findet eine gemeinsame Rheinfahrt statt, die den Teilnehmern Gelegenheit bietet, die beim Mittagessen angeknüpften Gespräche weiterzuführen.

Erich Schwyter

Entscheidungen

Präzisierungen zum neuen Betäubungsmittelgesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Jahre 1975 wurde das eidg. Betäubungsmittelgesetz (BetMG) revidiert. Dabei wurde auch der Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt. Dies geschah allerdings in sehr nuancierter Weise. Insbesondere wurden in Artikel 19a Ziffer 1 BetMG der vorsätzliche Konsum oder Widerhandlungen gegen den Straf-Artikel 19 BetMG, die nur zu eigenem Drogenkonsum begangen worden sind, bloss mit Haft oder Busse bedroht. In leichten Fällen erlaubt Ziffer 2 von Artikel 19a BetMG, das Strafverfahren einzustellen, von Strafe abzusehen oder eine blosser Verwarnung auszusprechen. Laut Ziffer 3 derselben Bestimmung kann ebenfalls von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Fehlbare einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung unterzieht. Die anderen schädlichen Widerhandlungen können dagegen gemäss Artikel 19 BetMG ins Zuchthaus und zu Bussen bis zu einer Million Franken führen.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Genf wollte nun wahrhaben, dass die privilegierte Behandlung des Selbstverbrauchers gemäss Artikel 19a für Personen, die sich grosse Rauschgiftvorräte auf lange Sicht anlegen, nicht gelte. Wer sich durch ein Vorgehen, das ihm Betäubungsmittel besonders billig zufallen lässt, auch noch einen Vermögensvorteil verschafft, setze ebenfalls mehr als bloss einen Fall des Selbstkonsums. Solche Täter seien daher der härteren Strafdrohung des Artikels 19 zu unterstellen. Diesen Standpunkt hat der Kassationshof des Bundesgerichtes abgelehnt.

Er verlangte allerdings besonders sorgfältige Vergewisserung, dass von einem Drogenkonsumenten angelegte grosse Betäubungsmittelvorräte wirklich nur zu dessen eigenem Verbrauch bestimmt waren.

Damit hat sich das Bundesgericht dagegen ausgesprochen, die Kriminalisierung des Drogenselbstkonsums und damit zusammenhängende Handlungen ausdehnend auszu-